

RECHTLICHE STELLUNGNAHME

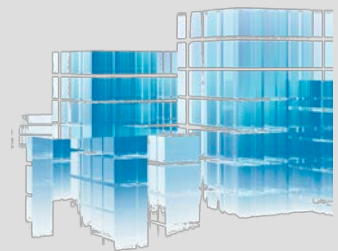
ZUR ANFANGSINVESTITION FÜR FAHRRÄDER UND STATIONEN DER MVGMEINRAD GMBH

ERSTELLT IM NOVEMBER 2015

IM AUFTRAG DER

 **ESWE**
VERKEHR

ERSTELLT DURCH
RECHTSANWALT DR. JENS BIEMANN



Diese Rechtliche Stellungnahme ist durch das Urheberrecht geschützt. Eine Weitergabe - auch nur auszugsweise - ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Sachverhalt	4
2	Frage	5
3	Rechtslage	5
3.1	Staatliche Maßnahme	6
3.2	MVGmeinRad kein begünstigtes Unternehmen	6
3.2.1	Unternehmen	7
3.2.2	Keine Begünstigung	9
3.3	Geeignetheit der Maßnahme, den Handel zu beeinträchtigen	10
3.4	Drohende Wettbewerbsverfälschung	12
4	Ergebnis	12

1 Sachverhalt

Die Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden wollen ein gemeinsames Fahrrad-Vermietsystem aufbauen. Derzeit betreibt eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), die MVGmeinRad GmbH (MVGmeinRad), das Fahrrad-Vermietsystem in der Landeshauptstadt Mainz. Dies soll auf die Landeshauptstadt Wiesbaden ausgedehnt werden.

Die MVG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Mainz AG, deren einzige Aktionärin die Landeshauptstadt Mainz ist.

Für die Kooperation der beiden Landeshauptstädte soll sich die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (ESWE Verkehr) an der MVGmeinRad zu 50 % beteiligen. Gesellschafter der ESWE Verkehr ist mit 94,87 % die WVV Wiesbaden Holding GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die übrigen 5,13 % der Geschäftsanteile hält die Landeshauptstadt Wiesbaden unmittelbar selbst.

Die MVGmeinRad soll anschließend gemäß ihrem Unternehmensgegenstand das Fahrrad-Vermietsystem betreiben, welches dann auf die Landeshauptstadt Wiesbaden ausgedehnt wird.

Die ESWE Verkehr soll als Gesellschafter der MVGmeinRad maximal 980.000 Euro in die Kapitalrücklage der MVGmeinRad einzahlen. Diese Mittel kommen aus dem Garagenfonds der Landeshauptstadt Wiesbaden und werden über die WVV Wiesbaden Holding GmbH an die ESWE Verkehr weitergeleitet. Die maximal 980.000 Euro dienen als Anfangsinvestition und werden von der MVGmeinRad vollständig für den Kauf von Fahrrädern und die Errichtung von 25 bis 30 Fahrradstationen in Wiesbaden verwandt.

Nach Beteiligung der ESWE Verkehr an der MVGmeinRad soll der Gesellschaftsvertrag der MVGmeinRad so angepasst werden, dass die Gewinne und Verluste unter Berücksichtigung der jeweiligen Einnahmen in den beiden Städten unterschiedlich verteilt werden.

Die MVGmeinRad soll nach der erforderlichen Anfangsinvestition innerhalb weniger Jahre Gewinne erzielen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für die ESWE Verkehr folgende Frage:

2 Frage

Stellt die Einzahlung in Höhe von maximal 980.000 Euro in die Kapitalrücklage der MVGmeinRad eine Beihilfe dar?

3 Rechtslage

Die Einzahlung in Höhe von maximal 980.000 Euro in die Kapitalrücklage der MVGmeinRad stellt – sehr gut vertretbar – keine Beihilfe dar. Die Voraussetzungen für eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegen nicht alle vor. Die MVGmeinRad ist mit sehr guten Argumenten vertretbar kein begünstigtes Unternehmen im Sinne des Beihilferechts. Sie erlangt durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage keinen Vorteil und damit keine Begünstigung, da sie die Einzahlung vollständig für die erforderliche Anfangsinvestition zur Ausweitung des Fahrrad-Vermietsystems auf Wiesbaden verwendet. Ein privater Investor würde eine vergleichbare Investition tätigen.

Art. 107 Abs. 1 AEUV enthält das allgemeine Beihilfeverbot. Die Vorschrift lautet:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe setzt voraus, dass sämtliche in Art. 107 Abs. 1 AEUV aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

- Vgl. EuGH, Urteil vom 08.05.2013, Rs. C-197/11, C-203/11.

Nach dem EuGH enthält Art. 107 Abs. 1 AEUV insgesamt vier Voraussetzungen:

1. Eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel,
2. ein begünstigtes Unternehmen erhält durch die Maßnahme einen Vorteil,
3. Geeignetheit dieser Maßnahme, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
4. die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Zwar handelt es sich bei der Einzahlung in die Kapitalrücklage der MVGmeinRad um eine staatliche Maßnahme (siehe dazu 3.1). Allerdings lässt sich sehr gut vertreten, dass die MVGmeinRad kein begünstigtes Unternehmen ist, da auch ein privater Investor eine vergleichbare Einzahlung in die Kapitalrücklage für die Anfangsinvestition geleistet hätte (siehe dazu 3.2).

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall ist zumindest nicht auszuschließen, dass der Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird (siehe dazu 3.3). Soweit die vorherigen Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe bejaht würden, läge auch eine drohende Wettbewerbsverfälschung vor (siehe dazu 3.4).

3.1 Staatliche Maßnahme

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage der MVGmeinRad ist eine staatliche Maßnahme bzw. eine Maßnahme aus staatlichen Mitteln im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Denn sie wird der MVGmeinRad von der Landeshauptstadt Wiesbaden über die ESWE Verkehr und WVV Wiesbaden Holding GmbH gewährt und stammt zumindest mittelbar aus staatlichen Mitteln. Als solche ist sie der Landeshauptstadt Wiesbaden als hoheitlichem Träger zuzurechnen.

- Vgl. von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hill/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 46. Ergänzungslieferung Oktober 2011, EU-Arbeitsweisevertrag Art. 107, Rdnr. 32.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die staatlichen Mittel über die WVV Wiesbaden Holding GmbH und die ESWE Verkehr an die MVGmeinRad weitergeleitet werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt diese Mittel zur Verfügung. Andernfalls wäre leicht eine Umgehung der beihilferechtlichen Vorschriften über öffentliche Unternehmen möglich.

- Vgl. insgesamt dazu EuGH, Urteil vom 16.05.2002, Rs. C-482/99.

3.2 MVGmeinRad kein begünstigtes Unternehmen

Die MVGmeinRad ist jedoch kein begünstigtes Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Zwar ist die MVGmeinRad ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne (siehe dazu 3.2.1). Sie erhält durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage für die Anfangsinvestition jedoch selbst keinen Vorteil und ist deswegen nicht begünstigt, da auch

ein privater Investor eine vergleichbare Einzahlung in die Kapitalrücklage für die Anfangsinvestition geleistet hätte (siehe dazu 3.2.2).

3.2.1 Unternehmen

Die MVGmeinRad ist ein Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Sie geht einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach.

Art. 107 Abs. 1 AEUV verlangt, dass Beihilfen bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen. Das Tatbestandsmerkmal wird häufig als Selektivität bezeichnet. Die Wettbewerbsregeln gelten ausschließlich für „Unternehmen“.

- Vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABl. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, Rdnr. 8, im Folgenden: „DAWI-Mitteilung“; siehe auch Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 29.04.2013, SWD (2013), 53, Ziffer 3.2.1, Nr. 24, S. 31, im Folgenden: „Leitfaden DAWI/SDAI“.

Ein Unternehmen ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ungeachtet ihrer Rechtsform und der Art und Weise, wie sie finanziert wird.

- Vgl. Leitfaden DAWI/SDAI, Ziffer 3.2.1, Nr. 24, S. 31.

Allein maßgeblich ist die Art der Tätigkeit. Nur Einheiten, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind Unternehmen im Sinne der Beihilfenvorschriften. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, auf einem bestimmten Markt Waren und/oder Dienstleistungen anzubieten.

- Vgl. DAWI-Mitteilung, Rdnr. 11.

Nach einer Entscheidung des EuGH liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, wenn ein Unternehmen gegen Entgelt und ausschließlich auf Grundlage der Nachfrage des Marktes handelt sowie die finanziellen Risiken seiner Tätigkeit selbst trägt.

- Vgl. EuGH, Urteil vom 12.12.2013, Rs. C-327/12.

Für die Frage, ob eine Tätigkeit wirtschaftlichen Charakter hat, kommt es weder darauf an, ob die ausübende Einrichtung privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Status hat, noch auf die Rentabilität der Tätigkeit.

- EuGH, Urteil vom 19.12.2012, Rs. C- 288/11.

In oben genannter Entscheidung führt der EuGH wörtlich aus:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst für die Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (vgl. Urteil vom 23. April 1991, Höfner und Elser, C-41/90, Slg. 1991, I-1979, Randnr. 21). Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten (vgl. Urteil vom 25. Oktober 2001, Ambulanz Glöckner, C-475/99, Slg. 2001, I-8089, Randnr. 19). Dagegen haben Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen, keinen wirtschaftlichen Charakter, der die Anwendung der im Vertrag vorgesehenen Wettbewerbsregeln rechtfertigen würde (vgl. Urteil vom 12. Juli 2012, Compass-Datenbank, C-138/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 36).“

- EuGH, Urteil vom 12.12.2013, Rs. C-327/12, Rdnr. 27.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die MVGmeinRad übt eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Nach § 2 des aktuellen Gesellschaftsvertrags ist Gegenstand der MVGmeinRad der Betrieb eines Fahrrad-Verleihsystems sowie aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen. Die Tätigkeiten der MVGmeinRad haben damit wirtschaftlichen Charakter und die MVGmeinRad wird nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig, so dass die oben zitierte Entscheidung des EuGH nicht einschlägig ist.

Entscheidend ist zudem, dass die MVGmeinRad im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht, die ebenfalls Fahrrad-Vermietsysteme anbieten. Die MVGmeinRad übt die gleichen Tätigkeiten aus wie beispielsweise Konzernunternehmen der Deutschen Bahn sowie verschiedene andere Unternehmen, insbesondere aus der Werbe- und Stadtmöblierungsbranche.

3.2.2 Keine Begünstigung

Die MVGmeinRad wird durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage jedoch nicht begünstigt. Zwar handelt es sich bei dieser Einzahlung formal gesehen um einen Vorteil. Nach der beihilferechtlich gebotenen wirkungsbezogenen Betrachtung wird die MVGmeinRad durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage jedoch nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigt.

Nur wenn eine Förderung einem bestimmten Unternehmen zugutekommt und dieses besser stellt als andere, handelt es sich um eine Beihilfe.

Zu fragen ist,

„ob eine nationale Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen zu begünstigen, die sich im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden.“

- EuG, Urteil vom 11.06.2009, T-222/04.

Dies ist nicht der Fall. Die MVGmeinRad profitiert von dem ihr durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage eingeräumtem Vorteil nicht finanziell zu Lasten anderer Unternehmen. Auch ein privater Investor müsste zunächst eine Anfangsinvestition aufwenden, um später mit dem Fahrrad-Vermietsystem Gewinne erzielen zu können.

Bei einer solchen Fallgestaltung scheidet eine Beihilfe bereits aufgrund des sogenannten Private-Investor-Tests aus. Nach dem Private-Investor-Test liegt keine Beihilfe vor, wenn ein privater Investor in einer vergleichbaren Situation der MVGmeinRad den Vorteil in gleicher Weise gewährt hätte.

Der EuGH führt dazu Folgendes aus:

„Nach ständiger Rechtsprechung werden jedoch die Voraussetzungen, die eine Maßnahme erfüllen muss, um unter den Begriff „Beihilfe“ im Sinne von Art. 87 EG zu fallen, nicht erfüllt, wenn das begünstigte öffentliche Unternehmen denselben Vorteil, der ihm aus Staatsmitteln gewährt wurde, unter Umständen, die normalen Marktbedingungen entsprechen, hätte erhalten können, wobei diese Beurteilung bei öffentlichen Unternehmen grundsätzlich unter Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers erfolgt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom

21. März 1991, Italien/Kommission, C-303/88, Slg. 1991, I-1433, Rdnr. 20, und vom 16. Mai 2002, Frankreich/Kommission, C-482/99, Slg. 2002, I-4397, Rdnrn. 68 bis 70, sowie Comitato „Venezia vuole vivere“ u. a./Kommission, Rdnr. 91 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

- EuGH, Urteil vom 05.06.2012, Rs. C-124/10, Rdnr. 78.

Voraussetzung ist, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden nachweisen kann, dass sie die Maßnahme ex ante als eine marktwirtschaftliche Investition beurteilt hat. Der EuGH äußert sich dazu wie folgt:

„Insoweit können insbesondere Nachweise erforderlich sein, die zeigen, dass diese Entscheidung auf wirtschaftlichen Bewertungen beruht, die mit jenen vergleichbar sind, die ein rationaler privater Kapitalgeber in einer möglichst ähnlichen Lage wie dieser Mitgliedstaat vor dieser Kapitalanlage hätte erstellen lassen, um die künftige Rentabilität einer solchen Kapitalanlage zu bestimmen.“

- EuGH, Urteil vom 05.06.2012, Rs. C-124/10, Rdnr. 84.

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage der MVGmeinRad für die Anfangsinvestition entspricht einem wirtschaftlich rationalen Verhalten, welches mit sehr guten Argumenten unter denselben Umständen auch von einem privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen zu erwarten wäre. Eine solche Anfangsinvestition müsste ein privates Unternehmen in vergleichbarer Höhe aufbringen, um den Geschäftsbetrieb aufnehmen zu können. Die bereits bestehende Konkurrenz zeigt, dass diese wirtschaftliche Tätigkeit sinnvoll und eine entsprechende Anfangsinvestition auch von einem privaten Kapitalgeber erbracht werden würde.

Zudem sichert die Änderung des Gesellschaftsvertrags der MVGmeinRad mit der inkongruenten Gewinnverteilung, dass die Gewinne, die durch die Anfangsinvestition in der Landeshauptstadt Wiesbaden erzielt werden, auch dieser (über die ESWE GmbH und WVV Wiesbaden Holding GmbH) zugutekommen. Auch das unterstützt die marktwirtschaftliche Rentabilität, weshalb ein privater Investor ebenso die Anfangsinvestition tätigen würde.

3.3 Geeignetheit der Maßnahme, den Handel zu beeinträchtigen

Die Maßnahme ist geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall ist zumindest nicht auszuschließen, dass der Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Eine Handelsbeeinträchtigung liegt vor, wenn die Beihilfe durch die wettbewerbsverfälschende Begünstigung bestimmter Unternehmen den Handel beeinflusst.

- Vgl. Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl., 2011, Art. 107 AEUV, Rdnr. 36.

Dabei erfasst der Begriff „Handel“ nach allgemeiner Auffassung nicht nur den Warenaustausch, sondern auch den Dienstleistungsverkehr.

- Vgl. Entscheidung der EU-Kommission Nr. 258/00 vom 12.01.2001 (Beihilfe Freibad Dorsten), SG(2001) D/285046, S. 5; Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl., 2011, Art. 107 AEUV, Rdnr. 36 m.w.N.

Das Merkmal „Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten“ klammert Auswirkungen auf den rein innerstaatlichen Handel bzw. Dienstleistungsverkehr aus dem Anwendungsbereich der Art. 107 bis 109 AEUV aus. Über den innerstaatlichen Bereich hinausgehende Auswirkungen sind beispielsweise gegeben, wenn das begünstigte Unternehmen in andere Mitgliedstaaten exportiert oder, obwohl nur im Inland tätig, mit Produkten oder Dienstleistungsanbietern aus anderen Mitgliedstaaten konkurriert.

- Vgl. EuGH, Urteil vom 17.06.1999, Rs. C-75/97.

Der EuGH führt dazu wörtlich wie folgt aus:

„Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 102/87 (Frankreich/Kommission, Slg. 1988, 4067, Randnr. 19) kann eine Beihilfe selbst dann den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen, wenn das begünstigte Unternehmen im Wettbewerb mit Erzeugern aus anderen Mitgliedstaaten steht, ohne selbst an den Ausfuhren teilzunehmen; wenn nämlich ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine Beihilfe gewährt, kann die inländische Erzeugung dadurch beibehalten oder erhöht werden, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, ihre Erzeugnisse auf den Markt dieses Mitgliedstaats auszuführen, erheblich verringern. Im Übrigen kann selbst eine verhältnismäßig geringe Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn auf dem fraglichen Sektor ein lebhafter Wettbewerb herrscht (Urteil vom 11. November 1987 in der Rechtssache 259/85, Frankreich/Kommission, Slg. 1987, 4393, Randnr. 24).“

- Vgl. EuGH, Urteil vom 21.03.1991, Rs. C-303/88.

Lediglich bei Beihilfen mit ausschließlich lokalen, regionalen oder nationalen Auswirkungen (z. B. nicht überregionale Tageszeitungen, Freizeitbäder und ggf. Krankenhäuser),

was sehr eng auszulegen ist, fehlt es im Einzelfall am Merkmal der Zwischenstaatlichkeit.

- Vgl. Entscheidung der EU-Kommission Nr. 258/00 vom 12.01.2001 (Beihilfe Freibad Dorsten), SG(2001) D/285046, S. 5; Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl., 2011, Art. 107 AEUV, Rdnr. 37 m.w.N.

Eine solche Ausnahme liegt hier zumindest nicht rechtssicher vor, da das Fahrrad-Vermietensystem der MVGmeinRad keinen lediglich regionalen Kreis betrifft, sondern wahrscheinlich auch den europäischen Markt. Die MVGmeinRad erbringt zwar nur in Deutschland regional ihre Leistungen, konkurriert jedoch mit Unternehmen auch aus anderen Mitgliedstaaten der EU (z.B. JCDecaux), was für eine Beeinträchtigung des Dienstleistungsverkehrs ausreicht.

3.4 Drohende Wettbewerbsverfälschung

Soweit die vorherigen Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe bejaht würden, läge auch eine drohende Wettbewerbsverfälschung vor. Eine Zuwendung ist nur dann wettbewerbsverfälschend, wenn sie die Stellung des Begünstigten oder eines dritten Unternehmens auf dem sachlich, zeitlich und räumlich relevanten Markt zulasten ihrer potentiellen Konkurrenten verbessert.

- Vgl. Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl., 2011, Art. 107 AEUV, Rdnr. 30.

Nach verbreiteter Auffassung ist allerdings jeder Beihilfengewährung eine wettbewerbsverfälschende Wirkung immanent.

- Vgl. Vorbringen der EU-Kommission zu EuGH, Rs. 304/85, Sitzungsbericht, Slg. 1987, 871, 878 (Falck/Kommission).

4 Ergebnis

Die Einzahlung in Höhe von maximal 980.000 Euro in die Kapitalrücklage der MVGmeinRad stellt – sehr gut vertretbar – keine Beihilfe dar. Die Voraussetzungen für eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV liegen nicht alle vor. Die MVGmeinRad ist mit sehr guten Argumenten vertretbar kein begünstigtes Unternehmen im Sinne des Beihilferechts. Sie erlangt durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage keinen Vorteil und damit keine Begünstigung, da sie die Einzahlung vollständig für die erforderliche An-

fangsinvestition zur Ausweitung des Fahrrad-Vermietsystems auf Wiesbaden verwendet. Ein privater Investor würde eine vergleichbare Investition tätigen.

Die sonstigen Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV wären wahrscheinlich erfüllt. Bei der Einzahlung in die Kapitalrücklage der MVGmeinRad handelt es sich um eine staatliche Maßnahme. Die Maßnahme ist auch grundsätzlich geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall ist zumindest nicht auszuschließen, dass der Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Soweit die vorherigen Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe bejaht würden, läge auch eine drohende Wettbewerbsverfälschung vor.

Düsseldorf, den

Dr. Jens Biemann
Rechtsanwalt